

Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse

der Gemeinde Wachtberg

vom 08.07.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2, lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Gemeinde Wachtberg in seiner Sitzung am 08.07.2026 die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Rat
§ 2	Bildung von Ausschüssen
§ 3	Haupt- und Finanzausschuss
§ 4	Planungsausschuss
§ 5	Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität
§ 6	Ausschuss für Infrastruktur und Bau
§ 7	Ausschuss für Bildung und Gesellschaft
§ 8	Rechnungsprüfungsausschuss
§ 9	Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss
§ 10	Zuständigkeiten des/r Bürgermeisters/in
§ 11	Vergaben
§ 12	Inkrafttreten

§ 1

Rat

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung, in anderen Rechtsvorschriften, in dieser Zuständigkeitsordnung oder der Betriebssatzung der Gemeindewerke, einem Ausschuss oder dem/r Bürgermeister/in, im Falle der Gemeindewerke (AöR) dem Vorstand zugewiesen sind.
- (2) Der Rat behält sich das Recht vor, Befugnisse in Einzelfällen, die er gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW auf Ausschüsse übertragen hat, wieder an sich zu ziehen, soweit sich der Ausschuss mit der Sache noch nicht befasst hat.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in den ihnen übertragenen Angelegenheiten die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall auf den/die Bürgermeister/in zu übertragen.

§ 2

Bildung von Ausschüssen

Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Planungsausschuss
- c) Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität
- d) Ausschuss für Infrastruktur und Bau
- e) Ausschuss für Bildung und Gesellschaft
- f) Rechnungsprüfungsausschuss
- g) Wahlprüfungsausschuss
- h) Wahlausschuss

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die ihm aufgrund der Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere
 - a) die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Abs. 1 GO). Bei Zuständigkeitsstreitigkeiten oder unterschiedlicher Beschlussempfehlung von Ausschüssen an den Rat entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss. Er entscheidet auch dann, wenn er selbst Beteiligter ist.

- b) die Haushaltssatzung der Gemeinde gem. § 59 Abs. 2 GO NRW vorzubereiten und die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen zu treffen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

(2) Der Ausschuss ist ferner zuständig für:

- a) Angelegenheiten der Gemeindeverfassung;
- b) Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW i.V.m. § 7 der Hauptsatzung;
- c) innere Organisation und Personal, soweit nicht gem. § 62 GO der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorbehalten;
- d) Gleichstellung (Grundsatzangelegenheiten, Frauenförderplan);
- e) Stellenplan, Personalentwicklungskonzept;
- f) Haushaltsplan;
- g) Aufhebung von Haushaltssperren;
- h) erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben;
- i) Steuern und Abgaben;
- j) Umsetzung und Fortentwicklung des neuen kommunalen Finanzmanagements;
- k) Vermögen und Liegenschaften (bebaut und unbebaut);
- l) Aufstellung und Fortschreibung der Bilanzen und der Erwirtschaftung von Abschreibungen;
- m) Wirtschaftsförderung;
- n) Brand- und Zivilschutz;
- o) Friedhofswesen;
- p) Digitalisierung;
- q) Angelegenheiten, die nicht bereits anderen Fachausschüssen zugewiesen sind und nicht in den Zuständigkeitsbereich des/r Bürgermeisters/in fallen.

(3) Der Ausschuss ist entscheidungsbefugt für:

- a) Dienst- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten nach Maßgabe des § 16 der Hauptsatzung;
- b) Die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen;
- c) Die Friedhofsgestaltung;
- d) Angelegenheiten der Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Gemeinde in Druckerzeugnissen;
- e) Die Festlegung von Rahmenregelungen für Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen durch den/die Bürgermeister/in;
- f) Die Entsperrung von Haushaltsmitteln, sofern sich der Rat dies nicht selbst vorbehalten hat;
- g) Grundstücksgeschäfte sowie die Verfügung über bzw. Veräußerung oder Belastung von Gemeindevermögen, soweit es sich im Einzelfall um einen Wert von 10.000 € bis 30.000 € handelt;
- h) Den Abschluss von Mietverträgen über Wohnraum bei einer Jahresmiete von über 6.000,00 €;
- i) Mietverträgen über Gewerberäume sowie Pachtverträgen mit einem jährlichen Pachtzins von über 10.000,00 € inklusive Mehrwertsteuer (eine Auflistung der ohne Beteiligung des Haupt- und Finanzausschusses abgeschlossenen Miet- oder Pachtverträge wird dem Ausschuss zum Ende eines jeden Quartals zur Kenntnis gebracht);
- j) Forstangelegenheiten;
- k) Straßenbenennungen und -umbenennungen sowie Zusatzbeschilderungen zu Straßennamen;
- l) Die Einleitung von Vergabeverfahren, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.

§ 4

Planungsausschuss

(1) Der Planungsausschuss ist zuständig für:

- a) Leitbilder der Gemeindeentwicklung und Handlungsstrategien zu deren Realisierung;
- b) Bauleitplanung (einschließlich des damit verbundenen Ortsrechts);
- c) Sanierungsmaßnahmen, Veränderungssperren, Baulandumlegungen;
- d) Flurbereinigungsverfahren;
- e) Allgemeine Fragen des Städtebaus und der Förderung der Wohnqualität;
- f) Planungsrechtliche Beurteilung von Bauanträgen §§ 34, 35 BauGB;
- g) Flächenplanung;
- h) Baulandentwicklung;
- i) Inhaltliche Ausgestaltung des Baulandmanagements;
- j) Denkmalschutz / Denkmalangelegenheiten;
- k) Beurteilung von Bauanträgen im Rahmen von §§ 34, 35 BauGB;
- l) die Anwendung der Sonderregelungen nach § 246e BauGB („Bau-Turbo“) sowie die hierzu erlassenen Leitlinien und Kriterien. .

(2) Der Ausschuss entscheidet über:

- a) die Beauftragung von anderen Stellen oder fachlich geeigneten Büros oder Personen für die Ausarbeitung von Bauleitplänen, Fachbeiträgen, Gutachten etc. im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches ab einem Auftragsvolumen über 30.000 €;
- b) Zurückstellungen nach § 15 Baugesetzbuch (BauGB);
- c) Erteilung des Einvernehmens (§ 36 BauGB) und der Zustimmung (§ 36a BauGB) für Befreiungen und Ausnahmen gem. § 31 BauGB
- d) Erteilung des Einvernehmens (§ 36 BauGB) für Vorhaben gem. § 35 BauGB (mit Ausnahme von privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- e) Erteilung des Einvernehmens bei Ausnahmen von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB;
- f) Offenlegung von Bauleitplänen nach § 3 Abs. 2 BauGB;
- g) die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in besonderen Fällen.

(3) Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde:

- a) Erteilung der Zustimmung (§ 36a BauGB) zu Wohnbauvorhaben mit größeren Abweichungen gem. § 34 Abs. 3 b BauGB (≥ 6 neue oder ≥ 4 zusätzliche Wohneinheiten bzw. ≥ 4 Einfamilienhaus-Objekten)
- b) Erteilung der Zustimmung (§ 36a BauGB) im Rahmen der Sonderregelungen nach § 246 e BauGB („Bau-Turbo“)
- c) Die Grundsätze der Anwendung der Sonderregelungen nach § 246 e BauGB („Bau-Turbo“)

§ 5

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität

(1) Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität ist zuständig für:

- a) bauleitplanerische Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für den Bereich Umwelt- und Klimaschutz;
- b) Umweltschutz (Landschafts- und Naturschutz, Landschaftsplanung, Ökologie der Land- und Forstwirtschaft, Luft- und Bodenreinhaltung);
- c) Ausgleichsmaßnahmen;
- d) Übergeordnete Verkehrskonzepte;
- e) Verkehrsrahmenplanung inkl. Radverkehr;
- f) Konzepte zum Klimaschutz;
- g) Energiekonzept;
- h) Kommunale Wärmeplanung;
- i) Einsatz regenerativer Energien und Energieeinsparung;
- j) Hochwasser- und Überflutungsschutz;
- k) Planung von Maßnahmen für Gewässer und Konzepte für Gewässerunterhaltung (in Zusammenarbeit mit den Gemeindewerken Wachtberg, AöR);
- l) Mobilitätsmanagement (ÖPNV);
- m) Lärm- und Emissionsschutz.

(2) Der Ausschuss entscheidet über:

- a) Maßnahmen zur Steigerung des Umweltbewusstseins;
- b) Maßnahmen der Energiebewirtschaftung;
- c) Organisatorische Einzelmaßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV;
- d) Organisatorische Verkehrsregelungen und Verkehrslenkungen.

§ 6

Ausschuss für Infrastruktur und Bau

(1) Der Ausschuss für Infrastruktur und Bau ist zuständig für:

- a) Hoch- und Tiefbau;
- b) Sanierungs- und Bewirtschaftungskonzept der eigenen Hochbauten;
- c) Straßenausbauprogramm;
- d) Hochwasser- und Überflutungsschutz (bauliche Unterhaltung)
- e) Bauliche Umsetzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen.

(2) Der Ausschuss entscheidet über:

- a) Planung eigener Hoch- und Tiefbaumaßnahmen;
- b) Einzelfälle der Straßenreinigung;
- c) Bauliche Maßnahmen der Verkehrsregelungen und Verkehrslenkungen.

§ 7

Ausschuss für Bildung und Gesellschaft

(1) Der Ausschuss ist zuständig für:

- a) alle Aufgaben des Schulträgers, darin insbesondere die Fort- und Weiterentwicklung des zentralen Schulstandorts Berkum sowie der Grundschulen;
- b) Kindertagesstätten einschließlich Bedarfsplanung;
- c) Einrichtungen und Träger der Jugendhilfe;
- d) Angelegenheiten des Volkshochschulzweckverbands Voreifel;

- e) Musikschulangelegenheiten;
- f) Digitalisierung der Schulen und Kitas;
- g) Inklusion;
- h) Sportstättenentwicklung;
- i) Förderung des Sports
- j) Konzeption von Sportstätten, Spiel- und Bolzplätzen;
- k) Vereinbarkeit von Familie und Beruf;
- l) Angelegenheiten des Jugendrates der Gemeinde Wachtberg
- m) Jugendtreffs;
- n) Integration zuziehender Personen, insbesondere von Asylsuchenden, Aussiedlern und Flüchtlingen;
- o) Senioren;
- p) Soziale Auswirkungen des demografischen Wandels;
- q) Angelegenheiten der Vereine und der Förderung des Ehrenamtes;
- r) Sonstige soziale Angelegenheiten;
- s) Kulturpflege und -förderung.

(2) Der Ausschuss entscheidet über:

die Bewilligung bereitgestellter Zuschüsse im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses im Rahmen der Richtlinien und der verfügbaren Haushaltsmittel an Vereine, Verbände und Einrichtungen.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist für die ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig (§ 59 Abs. 3 GO NRW).

§ 9

Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss nehmen die ihnen nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung obliegenden Aufgaben wahr.

§ 10

Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihr/ihm durch die Gemeindeordnung und andere Gesetze übertragen sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse;
 - b) Rechtsgeschäftliche Außenvertretung der Gemeinde;
 - c) Leitung und Verteilung der Geschäfte der Gemeindeverwaltung;
 - d) Funktion als Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Gemeinde;
 - e) Durchführung von Weisungen der Landesregierung bei Pflichtaufgaben und Auftragsangelegenheiten;
 - f) Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse;
 - g) Unterrichtung des Hauptausschusses über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung;
 - h) Einbringung des Entwurfs der jährlichen Haushaltssatzung;
 - i) Vorbereitung und Mitwirkung bei der Rechnungsprüfung.
- (2) Hinsichtlich der ihm/ihr gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW obliegenden Zuständigkeit für die laufenden Geschäfte der Verwaltung entscheidet sie/er nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Aufgaben hierzu im Einzelfall zuzuordnen sind, soweit der Rat sich oder einem Ausschuss nicht für einen bestimmten Kreis von Aufgaben oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Abs. 2 GO).

§ 11 Vergaben

- (1) Über die Einleitung eines Vergabeverfahrens über Lieferungen und Leistungen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem geschätzten Auftragsvolumen von mehr als 30.000 € (ohne Umsatzsteuer) entscheidet der nach dieser Zuständigkeitsordnung in der Sache fachlich zuständige Ausschuss.
- (2) Über die Einleitung eines Vergabeverfahrens über Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragsvolumen ab 75.000 € (ohne Umsatzsteuer) entscheidet der nach dieser Zuständigkeitsordnung in der Sache fachlich zuständige Ausschuss.

- (3) Der/die Bürgermeister trifft nach der Durchführung rechtlich vorgeschriebener Vergabeverfahren und unter Berücksichtigung der durch den Rat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel die Entscheidung über den Zuschlag an den wirtschaftlichsten Bieter. In den Fällen der Absätze 1 und 2 informiert der/die Bürgermeister/in den sachlich zuständigen Ausschuss in nicht-öffentlicher Sitzung über die erfolgten Vergaben.

- (4) Übertrifft das Ausschreibungsergebnis sämtlicher Einzelmaßnahmen die zugrundeliegende Kostenschätzung der Gesamtmaßnahme in Summe um mehr als 10%, hebt die Vergabeentscheidung der sachlich zuständige Ausschuss auf.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt nach der Beschlussfassung im Rat am 08.07.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Wachtberg vom 05.02.2026 außer Kraft.